

93. Die Benutzung eines besonders gekennzeichneten Kraftwagens zu einer reinen Vergnügungsfahrt ist entsprechend dem § 4 W. v. 6. September 1939 i. Verb. m. dem § 23 KraftfahzG. zu bestrafen.

III. Straffenat. Urt. v. 12. September 1940 g. L. 3 D 419/40.

I. Landgericht Aachen.

Gründe:

I. Die Angeklagte, die den Führerschein der Klasse III besitzt, mietete am 3. Dezember 1939 bei einem Autoverleiher in D. unter Vorspiegelung eines erlaubten Zweckes einen Personenkraftwagen. In Wirklichkeit unternahm sie mit anderen eine Vergnügungsfahrt. Auf der Rückfahrt, die nach einer längeren Unterbrechung kurz vor ein Uhr nachts angetreten wurde, fuhr die Angeklagte gegen einen Baum. Eine Mitfahrerin erlitt infolge des Anpralls einen Schädelbruch, der ihren Tod herbeiführte. Der gemietete Kraftwagen war gemäß dem § 1 Abs. 2 Nr. 2 W. über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen v. 6. September 1939 (RGBl. I S. 1698) besonders gekennzeichnet.

Das G. sieht als erwiesen an, daß die Angeklagte zur Zeit des Unfalles infolge Alkoholenusses außerstande gewesen sei, den Wagen sicher zu führen. Es hat sie wegen fahrlässiger Tötung und wegen eines Vergehens gegen den § 4 W. v. 6. September 1939 i. Verb. m. dem § 23 KraftfahzG. und dem § 2 StGB. zu einer Gesamtgefängnisstrafe von drei Monaten und zwei Wochen verurteilt.

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

II. Die Verurteilung der Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. (Das wird ausgeführt.)

III. Auch die Verurteilung wegen eines Vergehens gegen den § 4 W. v. 6. September 1939 i. Verb. m. dem § 23 KraftfahzG. und dem § 2 StGB. unterliegt keinen rechtlichen Bedenken.

Der § 4 der genannten W. bedroht Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 derselben W. mit Strafe; es wird danach bestraft, wer Kraftfahrzeuge benutzt, die nicht unter den § 1 Abs. 2 a. a. O. fallen. Gegen diese Vorschrift hat die Angeklagte nicht verstoßen; denn sie hat für ihre Fahrt einen gemäß dem § 1 Abs. 2 Nr. 2 besonders gekennzeichneten Wagen benutzt. Nach den Feststellungen des Tatrichters diente aber ihre Fahrt nicht öffentlichen Interessen,

sondern die Angeklagte verfolgte „ihre eigensüchtigen, dem Vergnügen dienenden Belange“. Es erhebt sich daher die Frage, ob die Benutzung des gekennzeichneten Wagens zu einem solchen Zwecke nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient (§ 2 StGB.). Diese Frage ist zu bejahen.

Die W.D. v. 6. September 1939 bezweckt mit ihren Vorschriften, den Kraftfahrverkehr auf einen geringen Bruchteil seines friedensmäßigen Umfanges herabzudrücken, um den Verbrauch von Kraftstoff, Reifen und Ersatzteilen einzuschränken und so den durch den Krieg bedingten Bedarf an diesen Gegenständen sicherzustellen. Diesem Grundgedanken dient auch die Strafvorschrift des § 4 W.D., wenn sie die Benutzung eines Wagens unter Strafe stellt, der nicht unter den § 1 Abs. 2 fällt. In ebenso strafwürdiger Weise vergeht sich aber der Kraftfahrer, der zwar einen gekennzeichneten Wagen fährt, ihn aber schuldhafterweise zu Fahrten benutzt, die nicht durch das öffentliche Interesse an der Weiterbenutzung gedeckt werden, das zu der Kennzeichnung geführt hat. Denn auch er verbraucht Kraftstoff und nutzt den Wagen ab, ohne sich die durch den Krieg notwendig gewordenen Einschränkungen in der Lebensführung und Lebenshaltung aufzuerlegen. Auch sein Verhalten führt zu einem unwirtschaftlichen Verbrauch von kriegswichtigen Kraftstoffen und Wirtschaftsgütern. Deshalb erfordern es der Grundgedanke der W.D. über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen und das gesunde Volksempfinden, ihn so zu bestrafen wie den, der einen nicht gekennzeichneten Wagen fährt. Nach der ganzen Sachlage kann nur angenommen werden, daß es sich um eine unbeabsichtigte Lücke des Gesetzes handelt, wenn nicht auch der Mißbrauch gekennzeichnete Kraftfahrzeuge ausdrücklich unter Strafe gestellt worden ist. Vgl. zu der Frage auch die W.B. d. R.M. v. 29. Januar 1940 Df. S. 152.

Es steht zur Bestrafung auch kein anderes Strafgesetz zur Verfügung, das eine ausreichende Bestrafung ermöglichte. Die Strafvorschrift des § 1 KriegswirtschaftsW.D. kann auf solche Verstöße offensichtlich nur dann angewendet werden, wenn es sich um so schwere Mißbräuche handelt, daß die Deckung des Bedarfes an Kraftstoffen usw. böswillig gefährdet würde. Das ist hier nicht der Fall.

Wann ein Mißbrauch vorliegt, wann also die Benutzung des Wagens nicht durch das öffentliche Interesse gedeckt wird, das die

Behörde für die Weiterbenutzung anerkannt hat, wird im Einzelfall im wesentlichen der Beurteilung des Richters unterliegen. Im gegebenen Falle kann die Annahme, daß die Angeklagte vorsätzlich einen Mißbrauch mit dem Mietwagen getrieben habe, keinen rechtlichen Bedenken unterliegen, da es sich nach den Feststellungen des LG. um eine reine Vergnügungsfahrt gehandelt hat.

IV. Auch sonst hat die Nachprüfung des angefochtenen Urteils, die das Revisionsgericht gemäß dem § 352 St. P. O. auf die Sachlage hin vorgenommen hat, keinen Rechtsfehler aufgedeckt, der dazu führen könnte, das angefochtene Urteil aufzuheben oder zu ändern. Insbesondere bestehen nach den besonderen Umständen des Falles keine Bedenken gegen die Annahme, daß die Angeklagte die beiden Verfehlungen in Latmehrheit begangen habe.